

geworden¹, er war zum Papst in ein so enges und unmittelbares Abhängigkeitsverhältnis getreten, wie es für keinen der oberitalischen Bischöfe, geschweige denn für einen Bischof nördlich oder westlich der Alpen bis dahin bestanden hatte. In dieser Rechtsstellung und der unerschütterlichen Ueberzeugung, die aus ihr entsprang, hat er sein Werk begonnen, die Ordnung der Kirche im Frankenreich aufgerichtet, und mit dem Geist, der ihn beseelte, seine Schöpfung auf Jahrhunderte erfüllt.

Der Zeitpunkt der Bischofsweihe des Bonifatius ist nicht einwandfrei überliefert. Willibald bringt nur die Tagesangabe, Andreastag = 30. November². Hierzu stimmt die Datierung der Papsturkunden nr. 17 und 18 vom 1. Dezember. Sie beide und der Eid zählen die Indiktion 6, die bei der damals und noch auf Jahrhunderte in Rom allein bekannten Umsetzung mit dem 1. September dem Jahr 722 entspricht. Dazu stimmt im Eid das 6. Kaiserjahr Leos des Isauriers, aber nicht das für 723 sprechende 4. Mitkaiserjahr des Kaisersohnes Konstantin. In den beiden Papsturkunden sind die Regierungsjahre (7. Kaiserjahr Leos) übereinstimmend auf 723 eingestellt. Das hat den Anlass zu zwiespältiger Einreihung des Ereignisses gegeben, und noch Dümmler hat in seiner Ausgabe den Doppelansatz 722 (723) gelten lassen. Dem gegenüber hat Jaffé als erster mit starkem Nachdruck auf die unverhältnismässig grössere Zuverlässigkeit der Indiktion in den Papsturkunden hingewiesen³; und ich kann seine Gründe, die auch den Beifall Haucks gefunden haben⁴, nur unterstreichen. Die Indiktion als das Normaljahr der damaligen päpstlichen Verwaltung, als fester Kanon für die Führung

1) Dem entsprach es folgerichtig, dass auch die bischöfliche Vollmacht für Bonifatius (nr. 18 S. 31) durch die päpstliche Kanzlei genau so ausgefertigt wurde wie für einen Bischof von Tivoli oder Anagni (= Formel 6 des Liber Diurnus). Die Bedeutung auch dieser Urkunde beruht in der Ausweitung der römischen Schablone auf Deutschland, und nichts wäre verkehrter, als in ihr irgendwelche Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse und Aufgaben des Missionsgebiets zu sehen.
 2) S. 29. 3) Jaffé, Zur Chronologie der Bonifazischen Briefe und Synoden, Forschungen zur deutschen Geschichte X, 401—403. 4) K. G. Deutschlands I, 464. Der 30. November fiel 722 auf einen Montag, 723 auf einen Dienstag. Aber auch hier kann ich nur Jaffés Urteil bestätigen, dass in diesem Fall der Wochentag gleichgiltig war, und das Apostelfest den Ausschlag gab. Noch im kuralen Kalender, den Dietrich von Nyem dem zweiten Teil seines Kanzleibuchs vom Jahr 1380 voranstellte, erscheint der Andreastag als Fest mit vorangehender Vigilie, also als hoher Festtag.